

Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum "III. Weg"

Erik Tuchtfeld

2019-05-26T13:03:50

Auf dem Marktplatz ist es klar: Wer gestern beleidigt hat, darf morgen trotzdem noch seine Meinung sagen. Anders im digitalen Raum: hier führen Verstöße gegen „Gemeinschaftsstandards“ nicht selten zur Sperrung für die Zukunft. Dann sind aber auch zulässige Beiträge nicht mehr möglich, es erfolgt der Ausschluss aus dem digitalen öffentlichen Raum.

Die Grundlagen für solche Sperrungen sind vielfältig und oft nur eingeschränkt nachvollziehbar. So machte in den letzten Wochen #twittersperrt Furore, aber auch schon zuvor war das Sperren und Löschen durch soziale Netzwerke Gegenstand diverser zivilgerichtlicher Verfahren. Nun hat sich erstmals [das BVerfG dazu geäußert](#), und es deutet sich an: Die [Fraport](#)- und die [Stadionverbot](#)-Entscheidung bekommen ein digitales Pendant.

Die einstweilige Anordnung

„Der III. Weg“, eine rechtsextreme Partei, war nach der Veröffentlichung eines volksverhetzenden Posts von Facebook wegen „Hassrede“ und einem daraus folgenden Verstoß gegen die „Gemeinschaftsstandards“ für 30 Tage gesperrt worden. Sowohl das LG Frankenthal in erster Instanz als auch in der Folge das OLG Zweibrücken erachteten diese Sperrung als zulässig, war doch Facebook nach [§ 1 Abs. 3 NetzDG](#) iVm [§ 130 StGB](#) zum Sperren bzw. Löschen des Inhalts verpflichtet und sah sich nach [§ 4 NetzDG](#) erheblichen Bußgeldern im Falle der Verletzung seiner Pflichten ausgesetzt. Das LG betonte außerdem, dass „Der III. Weg“ trotz der Bedeutung von Facebook für den öffentlichen Meinungs Austausch seine Inhalte nach wie vor verbreiten könne, sei es über E-Mails, die Internetseite der Partei oder andere soziale Medien.

Anders das BVerfG: Mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, insbesondere den Stadionverbot-Beschluss, entschied es – ohne Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren –, dass jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutz die absehbaren Nachteile einer (ggf. unzulässigen) Sperrung für die Partei „erheblich schwerer [wiegen]“ als die Nachteile, die Facebook erleiden würde, wenn die Sperrung sich im Nachhinein zwar als zulässig herausstellen, nun aber vorerst aufgehoben werden würde. Es betont hierbei die „überragende Bedeutung“ Facebooks für die Verbreitung politischer Botschaften und die sinkende mediale Sichtbarkeit des „III. Wegs“ im Falle einer Sperrung im Kontext des Europawahlkampfes.

#twittersperrt

Das Urteil ist insbesondere auch deshalb bemerkenswert, weil in den vergangenen Wochen Sperrungen durch ein anderes soziales Netzwerk – Twitter – [für große Aufregung gesorgt haben](#). Dieses hat, ebenfalls im Kontext der Europawahl, eine Vielzahl von insbesondere afd-kritischen Twitterkonten gesperrt, die – teilweise vor Jahren – satirisch AfD-Anhänger dazu aufgerufen hatten, ihre Wahlzettel zu unterschreiben. Eine klare Linie ließ sich bei den Sperrungen jedoch nicht erkennen: so wurde auch die SPD-Politikerin Sawsan Chebli wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Twitter-Regeln [ohne weitere Begründung nach der Antwort auf einen AfD-Tweet gesperrt](#), auch die Jüdische Allgemeine war [nach einem Hinweis-Tweet auf einen Artikel zum Umgang des israelischen Botschafters mit der AfD betroffen](#). Eine Vertreterin von Twitter musste in der Folge dem Bundestagsausschuss Digitale Agenda Rede und Antwort stehen und erklärte dort, dass im Rahmen der Europawahl [die vermehrte Sperrung von Satire in Kauf genommen werden müsse](#), weil diese oft nicht ohne Weiteres von Falschmeldungen zu unterscheiden sei.

Meinungsfreiheit auf Facebook, Twitter und Co

Die jetzigen Sperrungen sind keine Einzelfälle, auch nicht in der gerichtlichen Aufarbeitung. Insbesondere im letzten Jahr beschäftigten sich eine Vielzahl an Zivilgerichten mit der Frage, inwiefern ein Anspruch auf freie Meinungsäußerung auf Plattformen wie Facebook besteht. So haben u.a. das [LG Berlin](#), das [LG Köln](#), das [OLG München](#) und das [LG Frankfurt](#) Facebook die Sperrung und Löschung von Kommentaren aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Meinungsfreiheit untersagt. Das OLG München beurteilte die AGB von Facebook zunächst als unwirksam, weil diese der Plattform die alleinige Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Beiträgen einräumten, um dann im Rahmen der Vertragsauslegung unter Beachtung der Meinungsfreiheit zur Zulässigkeit des fraglichen Beitrags – folglich zur Rechtswidrigkeit der Sperrung – zu kommen ([hierzu ausführlich Engeler](#)). Das LG Frankfurt ging sogar soweit, festzustellen, dass auch durch die Nutzungsbedingungen der Plattformen „aufgrund der Drittwirkung der Grundrechte [...] zulässige Meinungsäußerungen jedoch grundsätzlich nicht untersagt werden [können]“.

Anders dagegen u.a. das [OLG Dresden](#), das [OLG Stuttgart](#) und das [OLG Karlsruhe](#). Auch diese betonten jeweils in ihren Entscheidungen, dass die Meinungsfreiheit sich durch die mittelbare Drittwirkung zwischen den Privaten entfalte, betonten jedoch, dass die Nutzungsbedingungen von Facebook einen Ausgleich zwischen den Grundrechten der Sich-Äußernden und anderer Nutzerinnen und Nutzern darstelle, sodass das Löschen von Beiträgen, die zwar wohl noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, aber gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen, zulässig sei.

Eine Fraport- bzw. Stadionverbot-Entscheidung für den digitalen Raum

Das BVerfG scheint sich – auch wenn es die Offenheit der Hauptsacheentscheidung betont – nun wohl eher den Befürwortern einer umfangreichen Grundrechtsbindung sozialer Netzwerke anzuschließen. Der Anlauf hierfür wurde in der Fraport- sowie der Stadionverbot-Entscheidung genommen:

So stellte es in Fraport zunächst in Bezug auf die Versammlungsfreiheit fest:

Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können.

In öffentlichen Foren, zu denen es keine Zugangsbeschränkung gebe, bestehe es also – unmittelbar, sofern sie in öffentlicher Hand stehen; mittelbar, wenn sie in privater Hand sind – das Recht zur Ausübung seiner Grundrechte, hier insbesondere der Versammlungsfreiheit. Dies wurde in der Stadionverbot-Entscheidung noch erweitert, sodass nicht nur Freiheitsrechte ihre Anwendung im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung finden, sondern auch der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG mittelbar zur Geltung komme. Demnach dürfen Private, die ihre Veranstaltungen für ein großes Publikum ohne Ansehen der Person öffnen, nicht ohne sachlichen Grund Einzelne von diesen Ereignissen ausschließen.

Wendet man diese Grundsätze nun auf den digitalen Raum an, ist die Entscheidung des BVerfG im Eilverfahren nur konsequent. Facebook stellt den zentralen Raum der digitalen Kommunikation dar. Während auf den Marktplätzen der Republik bei (sehr erfolgreichen) Demonstrationen Tausende erreicht werden, sind es bei Facebook Hunderttausende. Facebook ist damit ein Forum, ein öffentlicher Ort des Austausches und der (politischen) Kommunikation, der für die demokratische Willensbildung zentral geworden ist, und der nicht durch andere digitale Medien, seien es E-Mails oder die eigene Internetseite, annähernd gleichwertig ersetzt werden kann.

Die Regeln, die in einem solch zentralen, öffentlichen Raum gelten, bedürfen der demokratischen Legitimation. Mit dem NetzDG wurde auch prozessual deutlich gemacht, was materiell schon immer galt: Das Strafrecht gilt auch im Netz, es gibt kein Recht auf Beleidigung und Volksverhetzung. Es muss aber auch das Gegenteil gelten: Es gibt ein Recht auf Meinungsfreiheit und eine Beleidigung, trotz der Strafbarkeit der konkreten Handlung, kann keinen allgemeinen Ausschluss von der Plattform des öffentlichen Diskurses rechtfertigen.

Die Entscheidung des BVerfG – insbesondere falls sie in einem Hauptsacheverfahren aufrechterhalten wird – wird von den Rechten als Sieg gefeiert werden. Doch das Gegenteil ist der Fall: Es ist ein Gewinn der Demokratie, in der die Privatisierung des öffentlichen Raums in der digitalen Sphäre nicht ausschlaggebend für die Gewährleistung der Grundrechte sein darf. Die großen sozialen Netzwerke befinden sich damit in dem Spannungsfeld, in das sie aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung gehören: Sie müssen rechtswidrige Beiträge löschen (und dabei genauso wichtig: durch die Staatsanwaltschaften muss eine konsequente Strafverfolgung solcher Beiträge erfolgen), dürfen die Veröffentlichung rechtmäßiger Beiträge dagegen nicht einschränken. Damit dies besser gelingt, ist der Gesetzgeber gefordert: Neben den Instrumenten zur Löschung rechtswidriger Inhalte, wie sie vom NetzDG vorgegeben wurden, gilt es nun, [einen rechtlichen Rahmen zur Wiederherstellung unzulässigerweise gelöschter bzw. die Freigabe gesperrter Beiträge und Konten zu etablieren](#): Es ist Zeit für ein Meinungsfreiheitsdurchsetzungsgesetz.

